

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 101.

Dienstag, den 11. April.

1843.

Bekanntmachung.

Morgen Mittwoch den 12. April Abends 6 Uhr ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Lehrern und deren Frauen

darf mit Recht ein Schriftchen empfohlen werden, das in diesen Tagen bei Heinrich Weinedel hier erschienen ist und, wie aus dem Inhalte erschen werden kann, einen Beamten zum Verfasser hat, dem gründliche Kenntniß der Sache zu Gebote steht. Diese Schrift führt den Titel:

„Die Witwen, und Waisencasse der Lehrer an evangelischen Schulen im Königreiche Sachsen; in ihrer gesetzlichen Bestimmung, Verwaltung u. s. w., nebst gründlicher Anweisung für Lehrer, Witwen und Waisen, von einem Sachverständigen.“

Die Herausgabe dieser Schrift ist ohne Zweifel am besten durch die S. 26 befindlichen Worte unsers würdigen Superintendenten Dr. Großmann gerechtfertigt, die wir hier wiedergeben, wie sie in der H. Ständerversammlung von dem freimüthigen Redner ausgesprochen worden sind: „Noch einen Wunsch erlaube ich mir auszusprechen. Ich achte allerdings für eine allgemeine Christenpflicht, die Angelegenheiten der Witwen und Waisen, und namentlich der Geistlichen und Schullehrer zu besorgen, und alle meine Collegen werden derselben Meinung sein, und sich diesem Geschäfte willig unterziehen. Allein, die eine Bemerkung muß ich mir erlauben, daß die Auszahlung der Witwen, und Waisenspensionen manche Bedenken hat. — — — Zuverderst steht in kleinern Städten den Ephoren nicht die Sicherheit zu Gebote, welche öffentliche, durch Wachen geschützte Cassen im Allgemeinen zu genießen haben. — — — Allein die Hauptschwierigkeit ist, die Empfängerinnen an Pünctlichkeit und Ordnung zu gewöhnen. Es ist nicht zu sagen, welche unendliche Mühe man mit den Weibern hat, wie oft man überlaufen wird, und welche Zeitverspöterung damit verbunden ist. — — — Bei öffentlichen Cassen, da alles nach der Stunde geht, müssen die Pensionsempfängerinnen sich nach der bestehenden Ordnung richten; während sie bei uns stets auf Güte und Nachsicht zu rechnen gewohnt sind. — — — Die Mühe soll uns nicht verdrießen, Quittungen, Lebenszeugnisse und dergleichen zu sammeln und einzusenden, aber die Zeitverspöterung und Unsicherheit ist es, deren man enthoben zu werden wünschen muß. Cf. Mittheilungen des Landtags v. J. 1833. I. S. 1187.“

Diese Worte rechtfertigen zunächst den Wunsch des Verfassers, daß jeder verheirathete Lehrer dieses Büchlehen ankaufen und die Seinen mit den nöthigen H. bekannt machen möge. Zu diesem Behufe sind zwei Formulare zum Gebrauch für die Lehrerwitwen, die sich nach §. 6 der Verordnung zu diesem Gesetze unmittelbar schriftlich an das H. K. Staatsministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts wegen Empfangs ihres Antheils zu wenden haben, und nicht erwarten können und dürfen, daß dies für sie der Schulvorstand oder

die Schuldirection thun werde oder müsse, als sehr erwünscht beigegeben. — Zugleich wird §. 4. S. 12 bemerkt, daß die Regierung nur zwei Classen der Lehrer unterscheidet (im allerhöchsten Decret vom 28. Febr. 1840). „Diejenigen, welche akademische Studien gemacht haben, und diejenigen, von welchen nur eine Bildung verlangt wird, wie sie die Schullehrerseminarien ertheilen. Jenen steht das Prädicat „Oberlehrer“ zu und diese werden „Lehrer“ titulirt. Dieser Unterschied ist durchgängig im Gesetz und beziehentlich der Witwencasse festgehalten, indem die Oberlehrer (als Männer von höherer Qualifikation) den Geistlichen vollkommen gleich gestellt sind hinsichtlich der Beiträge sowohl, als der Pensionsbezüge ihrer Hinterlassenen. Manche Lehrergattin wird also künftig dem Oberlehrer vor dem Dr. und M. den Vorzug geben, weil dieser von ihrem Tische zehrt, jener aber denselben deckt und besetzt. —

Durch oben angeführte, die Sicherheit betreffende, hier nicht vollständig abgedruckte Worte des Superint. Dr. Großmann ist gleichzeitig auch eine Maßregel vollkommen begründet, welche §. 6 des Gesetzes, S. 14, enthalten ist, wonach „der betreffende Ephorus den Jahresbeitrag aus der Schulcasse zu erheben und bis Ende März jeden Jahres an die Casse des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts einzusenden hat.“ Die Schulcasse aber rechnet dem Lehrer auf seinen Gehalt in monatlichen Raten wieder zu, was sie an Beiträgen zur Pensionscasse für denselben verlagsweise bezahlt hat. — Der achtbare Verf. bemerkt dabei: Mit Unrecht und gegen Wortlaut und Sinn des Gesetzes haben die Schulvorstände und resp. Cassenbeamte — weil unbequeme Rechnung entsteht — sich der monatlichen Abzüge zu entziehen gesucht und den Lehrern zugemuthet, den Jahresbeitrag entweder im Monat December, oder Januar bis März auf einmal als Abzug zu erleiden. Diese dem Gesetze widerstrebende Maßregel darf nicht geduldet werden wegen der möglichen Vacanzen, Amtsveränderungen, Sterbefälle; da denn dem Nachfolger die (nicht schuldige) Nachzahlung aufgebürdet wird. Die Abzahlungsquote haftet auf der Stelle, nicht auf der Person, wie aus §. 2 der Verordnung, S. 22 u. §. 4. S. 23 erhellt, wo es heißt: „Vacante Stellen sind ebenfalls mit ihrem — Beitrage, welcher auch während der Vacanz von dem Einkommen der Stelle fortzugeben ist, anzumerken. Das Schriftchen ist übrigens sehr geschmackvoll ausgestattet und eignet sich für die Toilette.“

Dr. H — n.